

Satzung des „Gesangverein Tumringen 1856 e.V.“ (Fassung 2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1856 gegründete Verein trägt den Namen „Gesangverein Tumringen 1856 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lörrach - Tumringen und ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gesangverein Tumringen 1856 e.V. mit Sitz in Lörrach-Tumringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, wie auch die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Chorproben, durch Konzerte und Auftritte in der Öffentlichkeit erreicht werden. Zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sind geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen einzusetzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen. (Ehrenamtspauschale)
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Verwaltungsrates.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Aktive Mitglieder (Sänger/innen), die 25 Jahre lang innerhalb des Vereins tätig waren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Zu Ehrenmitgliedern werden passive Mitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von 30 Jahren ernannt.
Persönlichkeiten, die sich um den Gesangverein Tumringen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Passive Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den 1. Vorsitzenden und die/den 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

dem/der Protokoll- u. Listenführer/-in

dem/der Schriftführer/-in

dem/der Kassierer/-in

dem/der Notenwart/-in

den von jeder Stimme gewählten Stimmführern/-innen

dem/der Vertreter/-in der Passivmitglieder

(2) Der Verwaltungsrat übt eine beratende Funktion hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstandes aus und fasst zusammen mit dem Vorstand Beschlüsse in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

(3) Der/die Kassierer/-in ist als besondere Vertretung nach § 30 BGB in allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Dazu gehören insbesondere die Erledigung sämtlicher steuerlichen und weiterer rechtlichen Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen sowie die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

(5) Jede satzungskonform eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Wahlen

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag zur Wahl der/des 1. oder 2. Vorsitzenden abgelehnt.

Die Wahl ist zu wiederholen

(2) In der Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre durch geheime Abstimmung gewählt:

die/der 1. Vorsitzende und

die/der 2. Vorsitzende

jeweils im Wechsel

In der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates alle zwei Jahre durch offene Abstimmung gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates - mit Ausnahme der Stimmführer -, geheim erfolgen.

Die Stimmführer werden von den erschienenen aktiven Sängerinnen und Sängern der jeweiligen Stimme gewählt.

Der/die Vertreter/-in der Passivmitglieder wird von den erschienenen Passivmitgliedern gewählt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes und des Verwaltungsrates vor Ablauf einer Wahlperiode bestimmen Vorstand und Verwaltungsrat dessen Nachfolge für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Bei Bedarf kann sich der Verein eine Geschäfts-, Beitrags- und eine Ehrenordnung geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Jedes aktive und passive Mitglied hat bei bestimmten Anlässen Anspruch auf ein Ständchen durch den Verein. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Verwaltungratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Chorproben des Vereins regelmäßig zu besuchen und sich bei Verhinderung entsprechend zu entschuldigen.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Auflösung des Gesangvereins Tumringen 1856 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lörrach-Tumringen zu verwenden hat.

§ 14 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Obermarkgräfler Chorverbandes e.V. und des Badischen Chorverbandes e.V.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

Zusätzlich bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern:

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

(2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Obermarkgräfler Chorverband (OMCV), den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 31.03.2017 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lörrach - Tumringen, den 12.März 2019

Bernhard Lindner
Versammlungsleiter

Peter Wilhelm
Protokollführer